

# GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft

## KIRCHBERG

beschlossen von der Wassergenossenschaftsversammlung am 15.2.2024 als Rechtsgrundlage für die Gebühreenvorschreibungen.

**Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:**

### § 1 Beitrittsgebühr

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft (WG) ist keine einmalige Beitrittsgebühr zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes zu entrichten.

### § 2 Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben.  
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft.  
Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage.  
Die Zuleitung von der Hauptleitung hat der Anschlusswerber auf seine Kosten zu errichten. Im Nahbereich der Hauptleitung ist eine Absperrvorrichtung(Schieber) einzubauen.

Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zur Gänze zu tragen.

- 3) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.

\*) **Muster-Gebührenordnung "Wasserversorgung"**  
der Beratungsstelle OÖ WASSER, Bürgerstraße 10, 4021 Linz  
C:\Users\birgit\Documents\WG Kirchberg\Gebührenordnung 2024.doc  
Version: 3/2001

- 4) Wenn Nebengebäude Wohnzwecken dienen, werden sie zur Berechnung der Anschlussgebühr miteinbezogen. Hat oder erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, so ist es immer als eigener Anschluss zu bewerten. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundeigentümer verpflichtet für jedes neu entstandene Grundstück einen eigenen Anschluss zu beantragen und für diesen eine Anschlussgebühr zu entrichten.
  
- 5) Die Anschlussgebühr wird nach der Größe des zu erwartenden jährlichen Wasserverbrauches in m<sup>3</sup> ermittelt, wobei eine Mindestverrechnungsmenge von 200 m<sup>3</sup>, die auch für ein Einfamilienhaus bzw. eine Wohneinheit (Haushalt) gilt, verrechnet wird.  
Bei mehr als 2 Wohneinheiten wird die Mindestanschlussgebühr und zusätzlich für jede weitere Wohneinheit ein Steigerungskontingent von mind. 50 m<sup>3</sup> verrechnet.

Für je 200 m<sup>3</sup> werden **3 000,- EURO** verrechnet.

Für jedes Steigerungskontingent von 50 m<sup>3</sup> werden 750 Euro verrechnet. Es ist nachzukaufen, wenn das erworbene Kontingent im 2 – Jahreschnitt um 15 % überschritten wird.

Bei unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

### **§ 3 Baukostenbeitrag**

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG. zu erbringen, ist die WG. berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG. festgelegt.

### **§ 4 Ergänzungsgebühr**

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung des Jahresbezugsrechtes durch bauliche Veränderungen ist eine ergänzende Anschlussgebühr gem. § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung eingetreten ist.  
Bei Wohnhäusern ist nur dann eine Ergänzungsgebühr zu bezahlen, wenn weitere Wohneinheiten errichtet werden.

- 2) Wird für Nebengebäude nachträglich eine Hausnummer vergeben, so ist die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung bereits erworbener Rechte nach den Grundsätzen von § 2 zu ermitteln und zu entrichten.
- 3) Wurde für ein Grundstück die Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr ergibt.
- 4) Landwirtschaftliche Betriebe sind von der Ergänzungsgebühr ausgenommen.
- 5) Hat ein Mitglied 2 oder mehrere Anschlüsse, kann der Wasserverbrauch zusammengerechnet werden.

## **§ 5**

### **Instandhaltungsbedingungen**

- 1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG. getragen.
- 2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach dem Absperrschieber, welcher möglichst nahe an die Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund zu errichten ist. Die Instandhaltungskosten sind vom WG.-Mitglied zu tragen.
- 3) Die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.

## **§ 6**

### **Sonderregelung**

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die WG. berechtigt, eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

## § 7

### **Wasserbezugsgebühren**

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Grundgebühr, eine Wasserzählermiete und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzähler mit 3(5) m<sup>3</sup>/h pro Jahr und Anschluss **15,00 EURO**, die Miete pro Wasserzähler und Jahr **12,00 EURO**.
- 3) Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann, wenn gesonderte Kosten entstehen, eine der gegenüber § 7 Abs. 3 festgelegten Grundgebühr erhöhte Grundgebühr eingehoben werden, deren Höhe die WG. bedarfsgerecht festsetzt.
- 4) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m<sup>3</sup>) **0,80 EURO**.
- 5) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr pro Monat **7,00 EURO**. Die Wasserbezugsgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG. bekannt gegeben wird, voll berechnet.
- 6) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG. geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds ermittelt.

## § 8

### **Zahlungsmodalitäten**

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitrittsgebühr und der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 2) Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung. Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug

entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung.

- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die WG. innerhalb von 30 Tagen den zuviel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.
- 4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 5 % Verzugszinsen zur Verrechnung.
- 6) Die Wasserbezugsgebühren werden 1mal im Jahr abgerechnet.
- 7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

## **§ 9**

### **Schlichtung bei Streitigkeiten**

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

## **§ 10**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 1) Die neue Gebührenordnung tritt am 16.2.2024 in Kraft.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.